



## **UNHCR-ANALYSE**

**des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine  
Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und das  
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden**

**[www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)**

**26. Mai 2023**

## I. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR im Rahmen der Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

## II. Möglichkeit der Durchführung von Einvernahmen und Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung

Gemäß den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf verfolgt die Novelle das Ziel, die mit dem Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020, geschaffene Möglichkeit der Durchführung von Einvernahmen und Verhandlungen (und anderen Amtshandlungen) unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, die sich in der Praxis bewährt habe, unabhängig von der epidemischen Lage in das Dauerrecht zu übernehmen. Während diese Möglichkeit zu Beginn der COVID-19-Pandemie eingeführt wurde, damit es zu keinem Stillstand bei der Führung von Verwaltungsverfahren kommt, sei die Zielsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen „in erster Linie die Verfahrenseffizienz“. Gleichzeitig soll dabei die Wahrung des Grundrechts auf ein faires Verfahren sichergestellt werden.

In seinen [Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic](#) vom April 2020 hat auch UNHCR zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der nationalen Asylsysteme unter anderem die Durchführung von Einvernahmen und Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorgeschlagen. UNHCR Österreich hat im Rahmen seines Qualitätssicherungsprojekts „Bridge“ einen [Selbstcheck](#) entwickelt, um Entscheider\*innen des BFA und BVwG dabei zu unterstützen, nachteilige Auswirkungen von Videobefragungen zu minimieren. UNHCR ist nicht bekannt, in wie viel Prozent der Asylverfahren während der COVID-19-Pandemie letztendlich von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildüber-

tragung Gebrauch gemacht wurde, ob der Einsatz dieser Einrichtungen evaluiert wurde und, wenn ja, was die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dieser Evaluierung waren. Aus Sicht von UNHCR ließen sich aber nur durch eine solche Evaluierung die Effizienz und die mit der Vorgangsweise einhergehenden Risiken für eine faire Verfahrensführung einschätzen.<sup>1</sup> Fest steht, dass Befragungen mittels Videotechnik für alle Beteiligten in der Regel besonders anstrengend und kognitiv herausfordernd sind (da u. a. weitere Wahrnehmungsebenen dazukommen).

UNHCR selbst hat im Rahmen von Mandatsverfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus schon vor der COVID-19-Pandemie Befragungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, wenn aufgrund von Sicherheitsbeschränkungen oder Zugangsbeschränkungen die Möglichkeit einer persönlichen Befragung von Asylsuchenden ausgeschlossen war. Die Durchführung von Fernbefragungen und Anhörungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung war für UNHCR aber stets die Ausnahme, und UNHCR ist weiterhin der Ansicht, dass in Asylverfahren Befragungen in Präsenz die geeignetste Methode sind.<sup>2</sup>

Gleichzeitig können Fernbefragungen und Anhörungen Asylsuchender unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung etwa auch in Fällen hilfreich sein, in denen die Durchführung der Befragung in Präsenz Asylverfahren verzögern würde, sofern die Schutzmaßnahmen und Verfahrensstandards ansonsten beachtet werden. Sollte dies im Einzelfall erwogen werden, ist aus Sicht von UNHCR – unabhängig davon, ob die betreffende Person einer vulnerablen Gruppe angehört – sorgfältig zu prüfen, ob dies der geeignetste Befragungsmodus für den vorliegenden Fall ist. Denn das Ziel der Befragung im Asylverfahren liegt in der Preisgabe wichtiger und wahrheitsgetreuer Informationen. In diesem Sinne sieht auch Art. 15 der EU-Asylverfahrensrichtlinie vor, dass Asyleinvernahmen unter Bedingungen erfolgen müssen, „die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten“ (Abs. 2) und den Antragsteller\*innen „eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten“ (Abs. 3).

UNHCR begrüßt, dass gem. § 44 Abs. 3 AVG und § 25a Abs. 3 VwGVG Parteien vorab über die geplante Befragung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung informiert werden und bei rechtzeitigem Widerspruch das Recht haben sollen, persönlich vor der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Aus Sicht von UNHCR sollte aber klargestellt werden, dass Einschränkungen der Aussagetätigkeit aufgrund der Durchführung einer Einvernahme bzw. Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, die trotz aller Bemühungen nicht überwunden werden können, sich nicht nachteilig für die Asylsuchenden im Asylverfahren auswirken dürfen (insbesondere bezüglich Beweiswürdigung und Mitwirkungspflicht). Wenn in einer Einvernahme bzw. Verhandlung ein entsprechendes Unbehagen auftritt, sollte die Befragung unterbrochen und geprüft werden, ob und ggf. wie diese unter Verwendung technischer Einrich-

---

<sup>1</sup> UNHCR, *Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe*, 9. Juni 2020, <https://www.refworld.org/docid/5ee230654.html>; UNHCR, *Effective processing of asylum applications: Practical considerations and practices*, März 2022, <https://www.refworld.org/docid/6241b39b4.html>.

<sup>2</sup> UNHCR, *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 9. April 2020, <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/75453>.

tungen zur Wort- und Bildübertragung fortgesetzt werden kann. Anderenfalls sollte diese abgebrochen und eine Einvernahme bzw. Verhandlung in Präsenz anberaumt werden.<sup>3</sup>

Im Lichte der obigen Ausführungen regt UNHCR an, in den Erläuterungen zum Gesetzestext die spezifische Situation von Einvernahmen und Verhandlungen in Asylverfahren explizit hervorzuheben.

Für detailliertere Ausführungen siehe die [UNHCR-Erwägungen zu Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe](#) vom Juni 2020 und die weiteren in der vorliegenden Stellungnahme angeführten Dokumente.

---

<sup>3</sup> UNHCR, *Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe*, 9. Juni 2020, <https://www.refworld.org/docid/5ee230654.html>, S. 3.